



# Statuten

## der Schweizerischen Akademischen Gesellschaft für Germanistik (SAGG)

---

### § 1

Die Schweizerische Akademische Gesellschaft für Germanistik (SAGG), Nachfolgerin der 1940 in Bern gegründeten Akademischen Gesellschaft Schweizerischer Germanisten (AGSG), ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist eine Mitgliedsgesellschaft der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) und gehört zu deren Sektion I, »Sprach- und Literaturwissenschaften«.

### § 2

Die SAGG bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen und persönlichen Kontakte unter den Mitgliedern. Sie stellt sich zur Aufgabe, wissenschaftliche Unternehmungen (z. B. Editionen) zu betreuen, die schweizerische Hochschulgermanistik im Inland und Ausland gegenüber Behörden und wissenschaftlichen Körperschaften zu vertreten sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

### § 3

Als Mitglieder der SAGG können aufgenommen werden: Germanistinnen und Germanisten, die an schweizerischen Hochschulen tätig sind oder die an wissenschaftlichen Institutionen arbeiten. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere fachlich ausgewiesene Germanistinnen und Germanisten aufgenommen werden.

Mitglieder, die eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen, können in der Gesellschaft verbleiben.

Für im Ausland tätige Germanistinnen und Germanisten schweizerischer Nationalität oder für Germanistinnen und Germanisten jeglicher Nationalität, die im oben genannten Sinn in der Schweiz tätig waren, gelten die gleichen Aufnahmebedingungen wie für in der Schweiz tätige.

Internationalen Schwestergesellschaften der SAGG kann eine kollektive Mitgliedschaft ohne Stimmrecht und Beitragspflicht eingeräumt werden.

#### § 4

Sitz der Gesellschaft ist in der Regel der Wohnort des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

#### § 5

Die SAGG kann zur Betreuung besonderer Aufgaben (z. B. Publikationen) Ausschüsse einsetzen, die ihr gegenüber verantwortlich sind.

#### § 6

Oberstes Organ der SAGG ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt

- den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder;
- die beiden Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen;
- die Delegierten bei Organisationen;
- die Mitglieder von Ausschüssen.

#### § 7

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist statthaft.

#### § 8

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist Delegierter bzw. Delegierte bei der SAGW von Amtes wegen.

#### § 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie hat die folgenden Aufgaben: Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten bzw. der Präsidentin und auf Antrag der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen die Jahresrechnung, sie nimmt die erforderlichen Wahlen vor, setzt den Jahresbeitrag fest und nimmt neue Mitglieder auf. Für alle diese Geschäfte gilt das absolute Mehr. Mit Zweidrittelmehrheit ernennt sie Ehrenmitglieder und beschließt eventuellen Ausschluss von Mitgliedern.

#### § 10

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und im Ausland tätigen Mitglieder, sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

#### § 11

Aus eigener Initiative kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder muss er es.

## § 12

Über Statutenänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 13

Über eine Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 14

Diese Statuten ersetzen die von der Mitgliederversammlung am 19. November 1978 in Biel angenommenen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24. November 2007 in Bern in Kraft. Damit wird auch die bereits 1992 von der Mitgliederversammlung beschlossene Namensänderung offiziellisiert.

Der Präsident der SAGG: René Wetzel

Der Vizepräsident der SAGG: Hans-Georg von Arburg